

Nachfolgend die Antworten des RBS auf unsere Fragen:

1. In welcher monetären Größenordnung stellt sich die zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt dar? Wo wird es Einsparungen geben?

Die Kosten und Einsparungen, die durch die Gebührenentlastung der Münchner Familien für die Landeshauptstadt München entstehen, werden dem Stadtrat in einer Beschlussvorlage am 21.5.2019 zu Entscheidung vorgelegt. Den Beschluss finden Sie anschließend im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Landeshauptstadt München. Es ist geplant, dem Stadtrat die Finanzierung aus zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln vorzuschlagen. Einsparungen im Kitabereich sind nicht geplant.

2. zu § 6 Abs. 2 Satz 2 und neuer Absatz 4

a) Was ist mit Eltern, deren Kind entschuldigt für eine längere Zeit aus nichtmedizinischen Gründen fernbleibt, z.B. aufgrund eines längeren Urlaubs/Verwandtenbesuchs (bspw. im Rahmen der Elternzeit wegen eines jüngeren Geschwisterkinds)?

Die vorgesehene neue Regelung zielt gerade auf Fälle ab, in denen Kinder ohne zwingendes medizinisch begründetes Erfordernis längerfristig fehlen. Hierunter fallen sowohl Sachverhalte, in denen Kinder möglicherweise endgültig nicht mehr in die Einrichtung kommen, ohne dass sich die Eltern die (geringe) Mühe machen würden, es abzumelden, als auch Sachverhalte, in denen der Besuch der Einrichtung lediglich über einen längeren Zeitraum pausiert werden soll. Mit dem unschädlichen Fehlen an bis zu 30 aufeinander folgenden Besuchstagen werden mehrwöchige Reisen etc. im Umfang von bis zu ca. 6 Wochen ermöglicht.

Noch längere Abwesenheiten ohne medizinische Notwendigkeit werden im Hinblick auf § 11 Abs. 1 der Satzung (Verpflichtung der Sorgeberechtigten, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch zu

sorgen) nicht akzeptiert. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in den meisten Fällen auch unterjährig Kinder auf der Anmelde-Liste der Einrichtungen stehen, deren Eltern einen Betreuungsplatz für das Kind benötigen und diesen, bekämen sie ihn zugesagt, auch zuverlässig kontinuierlich in Anspruch nehmen.

b) Worauf bezieht sich ein „Ausschluss“? Welchen Einfluss hat die Verweigerung der Zahlung der Gebühren durch die Eltern auf das Besuchsrecht des Kindes?

Der Ausschluss eines Kindes wird auch in der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 erwähnt und bezieht sich auf § 7 der Satzung. Mit einem wirksamen Ausschluss eines Kindes ist der Besuch des betreffenden Kindes in der Einrichtung zu dem im förmlichen Ausschlussbescheid genannten Zeitpunkt beendet.

§ 7 Abs. 1 Ziffer 7 regelt die Möglichkeit eines Ausschlusses (Kann-Vorschrift, d. h. Anwendung nach pflichtgemäßem Ermessen), wenn die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlungsverpflichtung in Rückstand geraten.

c) Sollten im Zeitraum von 30 Tagen Klausur- oder anders begründete Schließtage liegen, werden diese bei der Feststellung einer 30-tägigen unentschuldigter Abwesenheit berücksichtigt oder nicht

Ein Tag, an dem ein Kind die Einrichtung infolge eines Schließtages an der Einrichtung gar nicht besuchen könnte, ist kein Besuchstag, würde also im Fall der Anwendung der neuen Regelung nicht mitgezählt, sondern den möglichen Gesamtzeitraum unschädlichen Fehlens (inkl. enthaltener "Nicht-Besuchstage") entsprechend verlängern.

3. Zur Einleitung ins Kap. 4

Der Freistaat gewährt für Kindergartenkinder bereits ab 1. April 2019 einen Zuschuss in Höhe von 100 EUR. Wird dieser nicht sofort auch gebührenerkend an die Eltern weitergereicht? Was passiert mit den Beiträgen vom 01.04.-31.08.2019?

Der Freistaat Bayern plant die Entlastung von Familien mit dem monatlichen Zuschuss von 100 Euro beim Kindergartenbesuch ab 1. April 2019. Allerdings erfolgt die gesetzliche Beschlussfassung im Landtag erst zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Mitte Mai). Dies muss die Landeshauptstadt München abwarten. Dann kann sie als Träger von Kindertageseinrichtungen den Erziehungsberechtigten Besuchsgebühren einerseits rückwirkend rückerstatten (Gebühren, die ab 1.4. bezahlt worden sind). Und andererseits wird die Gebühr dann entsprechend um den Zuschuss ermäßigt - die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ja direkt an die Träger. Ab 1.9. 2019 schließlich passt die Landeshauptstadt München ihre Gebührenstruktur so an, dass für Kindergartenkinder in städtischen Einrichtungen und Einrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, gar keine Besuchsgebühr mehr erhoben wird.

Sobald der Gesetzesbeschluss durch den Bayerischen Landtag erfolgt ist und das Geld zur Verfügung gestellt wird, kann mit der rückwirkenden Erstattung der Kindertageseinrichtungsgebühren begonnen werden.

4. Zu § 2 Abs. 2 (Gebühren für Kinderkrippen) Die Krippengebühren sollen um 30-40 % gesenkt werden. Wieso genau in dieser Größenordnung? Seltsam ist, dass die prozentualen Gebührenreduktionen je nach Buchungsklasse sehr unterschiedlich ausfallen (z.B. sind bei Klasse 1 61/187 € = 32,6 % bei Kl. 7 sind es bei 162/421 € aber 38,4 %)

Der Münchner Stadtrat hat sich für dieses Gebührenmodell entschieden, um die Münchner Familien spürbar zu entlasten (Link zur Beschlussvorlage). Insbesondere war dem Stadtrat im Oktober 2018 die Angleichung/Annäherung der Krippengebühren an die Kindergartengebühren wichtig. Ein Kriterium aus dem BayKiBiG spielt dabei eine Rolle, nämlich dass Gebühren (BayKiBiG Art. 19 Satz 5) gestaffelt sein müssen.

5. Zu § 2 Abs. 3 (Gebühren für Hort)

Hier ist der Senkungskorridor recht einheitlich um 20 %, d.h. künftig entsprechen die Gebühren in den jeweiligen Buchungsklassen etwa 80 % des bisherigen Werts. Wieso wird hier keine stärkere Senkung vorgenommen?

Der Münchner Stadtrat hat sich für dieses Gebührenmodell entschieden, um die Münchner Familien spürbar zu entlasten (Link zur Beschlussvorlage).

6. Zu § 2 Abs. 4

Was sind „atypische Besuchsarten“?

Atypische Besuchs- und Buchungsarten fallen i.d.R. nur bei Modellprojekten an. Die Buchungszeiten weichen dann erheblich von den üblichen Buchungen der 5-Tage-Woche ab (z.B. wenn eine reine Freitagsgruppe als ganztagschulergänzendes Angebot gebucht werden kann).

7. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Wieso wird die neue Höchsteinkommensklasse ab 80.000 EUR definiert und nicht z.B. ab 75.000 oder 90.000 EUR? Wie ist hier der Maßstab?

siehe 7 [Anmerkung: Gemeint ist wahrscheinlich 4].

8. § 7 Abs. 3

Hat die „Ordnungsnr.“ des Kindes eine Auswirkung auf dessen Aufnahmepriorität?

Die Ordnungsnummern sind nur für die Geschwisterermäßigung relevant und haben keine Auswirkung auf die Aufnahmepriorität.

9. Anlagen

Wieso sind die Einkünfte nach 10.000 € - Schritten differenziert (und nicht „feiner“, z.B. in 5.000 € Schritten)?

siehe 7 [Anmerkung: Gemeint ist wahrscheinlich 4].

10. §7

Wieso gilt die Geschwisterermäßigung nicht grundsätzlich in allen Fällen möglicher Geschwister-Konstellationen (in Bezug auf Wohnort und/oder Vormundschaft)?

Um sowohl für Eltern als auch für die Verwaltung eine Vereinfachung herbei zu führen und um weitere Nachweise durch die Eltern zu vermeiden, wurde die Berechtigung von Kindergeldbezug als einfachste und sehr viele Eltern erreichende Bedingung für die Geschwisterermäßigung gewählt.